

Satzung

des Vereins „Adolf-Bender-Zentrum e.V.-
Verein zur Förderung demokratischer Traditionen“

Präambel

„Damit so etwas nie wieder geschieht“. Dies war der Wunsch unseres Namensgebers Adolf Bender, der in den Jahren von 1933 bis 1936 als politischer Gefangener der Nationalsozialisten in den Konzentrationslagern Börgermoor und Esterwegen interniert war. Ausgehend von seinen eigenen Erfahrungen setzte sich Bender über viele Jahre für eine lebendige und streitbare Demokratie ein. Dieses Engagement führen wir als Verein seit 1985 fort. Zum Gründerkreis gehörten neben Adolf Bender viele weitere engagierte Demokrat:innen wie z.B. Anne Meier, die ebenfalls in einem Konzentrationslager (Ravensbrück) interniert war.

Die Demokratie- und Menschenrechtsbildung, die uneingeschränkte Verteidigung der Würde aller Menschen, die Erinnerungsarbeit somit also auch die Arbeit gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus sind unsere Aufgaben. Wir wollen, dass sich mehr Menschen für eine liberale und demokratische Gesellschaft engagieren. Auf diesem Weg bilden wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Wir unterstützen Menschen dabei, Politik und Demokratie besser zu verstehen und bewusst zu sein, dass es sich lohnt, für Demokratie einzustehen, an ihrer Gestaltung mitzuwirken. Wir unterstützen Engagierte, vernetzen uns und bringen uns als Adolf-Bender-Zentrum e.V. aktiv in die Gesellschaft ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Adolf-Bender-Zentrum e.V. - Verein zur Förderung demokratischer Traditionen" (abgekürzt: ABZ) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens, der Jugendhilfe und des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer durch
 - die Erforschung und Darstellung historischer und aktueller Zusammenhänge insbesondere des Widerstandes und der Verfolgung während der NS-Zeit im Saarraum
 - die Erforschung und Darstellung anderer Formen von Verfolgung und Unterdrückung
 - die Schaffung und Förderung des demokratischen Bewusstseins aller Bürger:innen, insbesondere junger Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Sammlung zeithistorischer Dokumente,
 - deren Aufbereitung zu Ausstellungszwecken,
 - Ausstellungen,
 - öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Diskussionen und Bildungsveranstaltungen,
 - die Herausgabe von Veröffentlichungen,
 - kulturelle Veranstaltungen und die Förderung entsprechender Initiativen,
 - die Errichtung und inhaltliche Ausgestaltung des Adolf-Bender-Hauses als Zentrum zur Förderung demokratischen Bewusstseins im Sinne des Vereinszweckes sowie
 - die Einrichtung von Jugendbildungs- und Jugendfreizeitprojekten als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die die besondere Aufgabe haben, junge Menschen zu kritischem und politischem Handeln anzuregen.
- (3) Der Verein fördert die Funktion der Demokratie als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Adolf-Bender-Zentrum e.V. mit Sitz in St. Wendel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Alle Inhaber:innen von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Inhaber:innen der Vereins- und Organämter sowie die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht, dem für den Verein zuständigen Finanzamt zur Prüfung auf seine Vereinbarkeit mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften, vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung werden, sofern sie die Vereinsziele bejaht und bereit ist, sie aktiv zu fördern. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (2) Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu den in § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen bekennen. Die Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.
- (3) Personen, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ist eine solche Person bisher nicht Mitglied des Vereins, erwirbt sie mit ihrer Zustimmung die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied.
- (4) Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen bei deren Auflösung,
 - b.) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (6) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand oder für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfen persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu äußern. Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand in Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

Beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig ein, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht zur Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch
 - a.) Mitgliedsbeiträge;
 - b.) Spenden;
 - c.) sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen und dessen Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand;
- b.) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister:in. Die Mitgliederversammlung kann vor der Wahl die Zahl weiterer Vorstandsmitglieder bestimmen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende:n, die/den stellvertretende:n Vorsitzende:n und der/den Schatzmeister:in. Jede:r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderweitig zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Beratung und Beschlussfassung über den von der/dem Geschäftsführer:in vorzulegenden Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr
 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 5. Beratung und Beschlussfassung über den von der/dem Geschäftsführer:in vorzulegenden Jahresbericht einschließlich der Beschlussfassung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins
 6. Abschluss und Kündigung von Verträgen in Namen des Vereins
 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die nach Absatz 2 vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands können außerhalb von

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die einzelnen Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (7) Der Vorstand bestellt für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten eine/n Geschäftsführer:in, die/der nach § 30 BGB den Verein in den ihr/ihm übertragenen Aufgabenbereichen allein nach außen vertreten kann. Der Vorstand entscheidet auch, ob die/der Geschäftsführer:in für den Verein hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig ist. Näheres, insbesondere die Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung im Innenverhältnis, regelt die vom Vorstand zu erlassende schriftliche Dienstanweisung. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Diese hat Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit für den Verein trifft der Vorstand selbst, ohne Beteiligung des Vorstandsmitglieds, das die Vergütung erhalten soll. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie spätestens am vierten Tag vor der Sitzung an die letzten von dem Vorstandsmitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Bei telefonischer Einladung hat der Anruf spätestens am vierten Tag vor der Sitzung mit den einzuladenden Vorstandsmitgliedern zu erfolgen. Es sollte aber in der Regel eine Einladungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden.

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (2) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen. Auch auf diesem Weg gefasste Beschlüsse sind gemäß Absatz 1 in das Beschlussbuch einzutragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 2. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Fälligkeit;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 (5) dieser Satzung;
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 7. Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der Vereinsarbeit.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (3) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich und verdeckt durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, an der Sitzung der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung fest. Eine schriftliche und verdeckte Stimmabgabe ist bei einem Vorgehen nach diesem Absatz nicht zulässig.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einer/einem Kandidaten:in je Amt.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist und insbesondere die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlussinhalte sowie Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten hat. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird. Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Solche nachträglichen Anträge können nicht auf Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen oder -abwahlen sowie die Auflösung des Vereins gerichtet sein.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister:in die Liquidatoren. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

beschlossen am 23.11.2021
in St. Wendel

Abstimmung: einstimmig angenommen

Der Vorsitzende



Gerhard Koepke